
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 23

Duisburg/Essen, den 31.03.2025

Seite 53

Nr. 18

**Erste Ordnung zur Änderung der
Fachprüfungsordnung
für das Unterrichtsfach Chemie
im Masterstudiengang
für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 20. März 2025**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2024 (GV. NRW. S. 1222), sowie § 1 Abs. 2 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang für das Lehramt Sonderpädagogische Förderung an der Universität Duisburg-Essen vom 13.06.2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 361 / Nr. 82), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fachprüfungsordnung für das Unterrichtsfach Chemie im Masterstudiengang für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Universität Duisburg-Essen vom 07. März 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 151 / Nr. 26) wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1: Studienplan für das Unterrichtsfach Chemie im Masterstudiengang für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung wird wie folgt geändert:

Bei dem Modul Fachdidaktik III wird in der Spalte Teilnahmevoraussetzungen zur Prüfung der Wortlaut „keine“ jeweils gestrichen und der Wortlaut „Verbuchung der Studienleistungen aus Vorbereitung Praxissemester und aus den chemiebezogenen Anteilen des Praxissemesters“ neu eingefügt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Chemie vom 20.02.2025.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 20. März 2025

Für die Rektorin

der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

In Vertretung

Sabine Wasmer

